

Richtlinie für die Vergabe des Umweltpreises der Gemeinde Niedernhausen

§ 1 Umweltpreis

Die Gemeinde Niedernhausen lobt für besondere Leistungen und Beispiel gebende Initiativen/ Maßnahmen zum Schutz der Umwelt sowie zum Erhalt und zur Pflege der Natur im Turnus von zwei Jahren einen „Umweltpreis der Gemeinde Niedernhausen“ aus.

§ 2 Teilnahmeberechtigung

- (1) Teilnahmeberechtigt sind:
 - alle Bürgerinnen und Bürger, die ihren Erstwohnsitz in Niedernhausen haben;
 - Gewerbetreibende, deren Gewerbe im Kalenderjahr der Preisvergabe in Niedernhausen angemeldet ist bzw. war;
 - sonstige Unternehmen, Vereine, Jugendgruppen und Initiativen, deren hauptsächlicher Wirkungskreis in der Gemeinde Niedernhausen liegt.
- (2) Das umweltschonende Verhalten gemäß § 1 muss in der Gemeinde Niedernhausen lokalisiert sein und im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit ohne Vergütung erfolgt sein oder erfolgen.

§ 3 Vorschläge für den Umweltpreis

Vorschläge für den Umweltpreis können von jedermann eingereicht werden.

§ 4 Bewerbungsverfahren

- (1) Vorschläge für den Umweltpreis sind an den Gemeindevorstand zu richten. In den Vorschlägen müssen die Bewerberin bzw. der Bewerber für den Umweltpreis genau benannt sowie das umweltschonende Verhalten kurz dargelegt werden. Eine formlose Bestätigung zur Ehrenamtlichkeit gemäß § 2 Abs. 2 soll beigefügt sein. Eventuell können weitere Materialien und Datenträger zur Veranschaulichung ergänzt werden.
- (2) Mit der Einreichung eines Vorschlags für den Umweltpreis wird das Einverständnis erklärt, dass diese Unterlagen bis zur Beschlussfassung über die Preisvergabe an geeigneter Stelle öffentlich durch den Gemeindevorstand präsentiert werden können.
- (3) Eingereichte Unterlagen werden nicht zurückgesandt.
- (4) Vom Gemeindevorstand wird für die Einreichung dieser Unterlagen eine Abgabefrist festgelegt und mindestens acht Wochen vorher bekannt gemacht.
- (5) Vorschläge, die bereits einmal mit dem Umweltpreis ausgezeichnet worden sind und sich auf das gleiche umweltschonende Verhalten beziehen, gelangen nicht mehr in das Auswahlverfahren gemäß § 5.

§ 5 Auswahlverfahren und Höhe des Umweltpreises

- (1) Der Umweltpreis wird von einer Jury unter Federführung des Umweltausschusses vergeben, die sich aus
 - den Mitgliedern des Ausschusses (7),
 - dem Bürgermeister (1),
 - jeweils einem Vertreter aus jedem Ortsbeirat (6) sowie
 - jeweils einem Vertreter der örtlichen Gruppierungen der Umweltverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. -BUND- und Naturschutzbund Deutschland e. V. -NABU- (2)zusammensetzt. Die Jury umfasst somit 16 stimmberechtigte Mitglieder.

- (2) Die Entscheidung über die Vergabe wird in öffentlicher Sitzung des Umweltausschusses unter Hinzuladung der übrigen Jurymitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt. Hierzu leitet der Gemeindevorstand alle relevanten Unterlagen ausreichend frühzeitig an alle Jury-Mitglieder weiter.
Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen. Ein mehrfaches Stimmrecht durch Doppel- und Mehrfachfunktionen ist nicht zulässig. Ein Mitglied der Jury, das selbst einen Vorschlag eingereicht hat, darf nicht an der Beratung und Beschlussfassung mitwirken.
- (3) Die Höhe des Umweltpreises beträgt 1.000 €. Der Preis kann durch Beschluss der Jury auch geteilt werden (maximal in zwei Teile).

§ 6 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Preisverleihung besteht nicht. Der Preis wird nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel vergeben.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten zum 1. Juli 2014 in Kraft.

Die Richtlinie wird hiermit ausgefertigt:

Niedernhausen, den 05. Juni 2014

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niedernhausen
In Vertretung

Lothar Metternich
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung am 25. Juni 2014; Inkrafttreten am 01. Juli 2014